

IV. Das Eigentum sonstiger sozialistischer Genossenschaften

Sonstige sozialistische Produktionsgenossenschaften im Sinne des Art. 13 sind die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer. Auch sie haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 46 Abs. 4 gefunden. (Wegen ihrer Organisation s. Rz. 21-25 zu Art. 46).

1. Die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bestehen aus ehemals selbständigen Gärtnern, Gärtnerinnen sowie deren Beschäftigten und anderen Bürgern, die bereit sind, an der genossenschaftlichen gärtnerischen Produktion teilzunehmen. Für sie gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entsprechend, soweit nicht andere Regelungen bestehen (§ 29 LPG-G). Auch ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach ihrem Statut. Es besteht ein Musterstatut²⁶, das rechtsverbindlich ist und aus dem sich Abweichungen von den Regelungen für die LPG ergeben. Insbesondere gibt es nicht verschiedene Typen.

Nach dem Musterstatut übergibt das Mitglied der Genossenschaft bei seinem Eintritt alle zur gemeinsamen Nutzung geeigneten und für die Genossenschaft erforderlichen Maschinen, Geräte, Gewächshäuser, Frühbeete sowie sonstigen Produktions-, Verkaufs- und Lagerräume, die gesamten Pflanzenbestände, Bodeninventar, Erdlager, Düngemittel, Heizmaterial, mindestens bis zum Ende der Heizperiode, Saat- und Pflanzgut und alle sonstigen Produktionsmaterialien, die sich in seinem Besitz befinden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Umfang des zu übergebenden Inventars. Pflanzenbestände aller Art und Kulturerden dürfen nicht von der Übernahme ausgeschlossen werden. Nur die Handelsware wird vergütet, sowie Halbfertigware im Laufe von bis zu drei Jahren. Im Besitz eines Mitglieds befindliche Rechte, wie z. B. das Alleinvermehrungsrecht oder Alleinvertriebsrecht für bestimmte Sorten, Markenetikette bei Baumschulen, gehen für die Dauer der Mitgliedschaft auf die Genossenschaft über. Bei Ausschluß oder Austritt eines Mitglieds wird das Inventar im Werte des eingebrachten Inventars in natura oder - sofern das nicht möglich ist - der Wert in Geld im Laufe von zehn Jahren von der Genossenschaft zurückerstattet. Die Produktionsgenossenschaft führt Buch über das gesamte Inventar, das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen oder das von der Genossenschaft im Ergebnis der genossenschaftlichen Arbeit angeschafft wird.

Dem Mitglied ist gestattet, Kleinvieh zu halten.

Hinsichtlich des Bodens bestimmt das Musterstatut, daß jeder werktätige Gärtner, der der Produktionsgenossenschaft beiträgt, seine gesamten gärtnerisch genutzten Flächen zur gemeinsamen Bewirtschaftung einbringt, ebenso das Ackerland, die Wiesen, Weiden und den Wald. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß jedem Mitglied ein Hausgarten in einer Größe von etwa 300 qm zum Anbau von Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt wird, wenn der Abzug vom gemeinsamen Bodenfonds die genossenschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, erhalten sie nur einen Hausgarten zur gemeinsamen Bewirtschaftung. Grasflächen dürfen nicht in individueller Nutzung verbleiben.

²⁶ Vom 12. 6. 1958 (GBl. I S. 536).